

Satzung des Vereins

"Verbindungskultur e. V." in der Fassung vom 05.09.2018

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, VEREINSREGISTER

- 1. Der Verein führt den Namen "Verbindungskultur", er trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V."**
- 2. Sitz des Vereines ist Deggenhausertal.**
- 3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.**

§ 2 ZWECK UND AUFGABE

- 1. Zwecke des Vereins sind folgende gemeinnützige Bereiche:**
 - a. Förderung von Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung**
 - b. Förderung der Erziehung-, Volks- und Berufsbildung**
 - c. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens**
 - d. Förderung der Jugend- und Altenhilfe**
 - e. Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes**
 - f. Förderung von Kunst und Kultur**
 - g. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke**
- 2. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere indem er:**
 - a. ein Weiterbildungszentrum gründet und unterhält**
 - b. erfahrungsorientierte Bildungsangebote entwickelt und durchführt, unter anderem in Zusammenarbeit mit Fachkräften aus dem In- und Ausland**
 - c. in seinen Veranstaltungen eine wissens-, erfahrungs- und emotionsbasierte intensive und wertschätzende Verbindung zur Natur fördert**
 - d. regenerative Landnutzung nach dem Vorbild der Natur modellhaft erprobt und erforscht, insbesondere lokalen Anbau und Nutzung von Lebensmitteln, Energiegewinnung und Aufbau von nachhaltigen Wasserkreisläufen, sowie ökologisches Bauen, beispielsweise innovative ökologische Gebäude errichtet oder bestehende Gebäude saniert**
 - e. einfachste Handwerkstechniken modellhaft erprobt und lehrt**
 - f. eine die Artenvielfalt fördernde Landschaftspflege betreibt und lehrt**
 - g. eine auf Verbindung zur Natur basierende, auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Kultur gestaltet, beispielsweise durch das Entwickeln und Durchführen von öffentlichen oder im Rahmen von Weiterbildungsprogrammen stattfindenden Jahreszeitenfesten, durch das**

Erforschen und auf zeitgemäße Weise Wiederbeleben der kulturellen Wurzeln in Mitteleuropa; durch ein Raum und Rahmen geben für künstlerischen, kreativen Ausdruck

h. naturverbundene, zeitgemäße Ritualarbeit entwickelt, durchführt und lehrt, zur Förderung von individueller persönlicher Entwicklung und sozialem Zusammenhalt, insbesondere Begleitung bei Übergängen in andere Lebensphasen und zur Bewältigung von Trauer

i. Programme für Kinder und/oder eine oder mehrere Kindertagesstätten oder Schulen gründet und betreibt

j. Verbindung und Mentoring zwischen den Generationen fördert, durch Einbeziehung aller Altersgruppen in sein Angebot

k. friedensfördernde Kommunikationsweisen erprobt und lehrt

l. Organisationsstrukturen und Führungsstrategien entwickelt, modellhaft praktiziert und lehrt, die Verbundenheit sowie individuelle und kollektive Potentialentfaltung fördern

m. Weiterbildungen und Schulungen für MultiplikatorInnen und Führungskräfte in allen genannten Themenfeldern entwickelt und durchführt

n. Öffentlichkeitsarbeit für die genannten Themen betreibt

o. Publikationen über die genannten Themen erarbeitet und in gedruckter Form oder im Internet herausgibt

p. Personal für Praxis, Lehre, Öffentlichkeitsarbeit, bauliche Maßnahmen, Publikationen und andere sich aus den Vereinstätigkeiten ergebende Aufgaben einstellt oder auf Honorarbasis beschäftigt oder verschiedene Wege zur ehrenamtlichen Unterstützung der Vereinszwecke anbietet, wie beispielsweise Freiwilligendienste

q. Netzwerkarbeit und Kooperation mit anderen sozialen, privaten, wissenschaftlichen Organisationen, Einzelpersonen, Initiativen, Vereinen, Bildungszentren, Gemeinschaftsprojekten, Unternehmen oder gemeinnützigen Organisationen betreibt

r. Grund und Boden zur Umsetzung der gemeinnützigen Zwecke erwirbt und erhält

s. Vereins- und Seminarräume, sowie Zimmer und Schlafräume einschließlich der notwendigen Infrastruktur wie beispielsweise sanitärer Anlagen, Gemeinschafts- und/oder Seminarküche, Telekommunikationssysteme u.a. zur Erfüllung der Vereinszwecke baut, kauft, betreibt und erhält oder extern anmietet.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. des Abschnittes ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.**
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gezahlt**

werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. **Vorstandsmitglieder können im Rahmen ihrer grundsätzlich ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 500 Euro pro Jahr erhalten.**

§ 4 Mitgliedschaft

1. **Mitglieder des Vereins können werden:**

- a) **Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (bei Minderjährigen mit Einverständniserklärung durch die Erziehungsberechtigten), die sich zu den in der Satzung genannten Zielen und zum Vereinszweck bekennen, an den regelmäßigen Strategie-Treffen des Vereins teilnehmen und aktiv für die Ziele des Vereins eintreten können ordentliche Mitglieder werden.**
- b) **Andere (natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen), die die Zielsetzungen des Vereins unterstützen und an deren Mitgliedschaft der Verein ein besonderes Interesse hat. Diese Mitglieder erhalten den Status von Fördermitgliedern. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, insbesondere ein Antragsrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Rede- oder Stimmrecht.**

2. **Zum Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) **als ordentliches Mitglied bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags (auch per E-Mail gültig), über welchen der Vorstand selbständig entscheidet.**
- b) **als Fördermitglied bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags (auch per E-Mail gültig), über welchen der Vorstand selbständig entscheidet.**

3. **Die Mitgliedschaft endet durch**

- a) **Schriftliche Austrittserklärung (mit sofortiger Wirkung);**
- b) **Beschluss der Mitgliederversammlung;**
- c) **Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft.**
- d) **Nichtzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags.**

4. **Der jährliche Beitrag der Mitglieder**

wird durch die Vertreterversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden mit Beginn der Mitgliedschaft und ab dem folgenden Kalenderjahr jeweils am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, solange der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde. Ein Mitglied, das seinen Beitrag nicht leistet, wird, einschließlich der durch das Mitglied vermittelten Familienmitglieder, von der Mitgliederliste gestrichen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. **Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:**

- a) **Beschlussfassung über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte;**

- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
 - c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - e) Entlastung des Vorstands;
 - f) Wahl des Vorstands;
 - g) Abwahl des Vorstands;
 - h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - i) Beratung und Beschlussfassung zu allen wesentlichen Fragen des Vereins;
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung trifft einmal jährlich zusammen. Der Vorstand kann weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich fordern.
 3. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte und Mitteilung aller vorliegenden Anträge mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Die Einberufung ist sowohl per Briefpost als auch per E-Mail möglich. Maßgeblich sind der Poststempel bzw. das Sendeprotokoll des Absendetages.
 4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim einladenden Vorstand vorliegen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit mindestens $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten. Generell werden Entscheidungen nach dem Konsens-Prinzip angestrebt.
 7. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Protokollanten und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
 8. Die ordentlichen Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 a) können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Jeder Bevollmächtigte kann jeweils zwei Mitglieder vertreten.
 9. Weitere Details zum Abstimmungsverfahren können durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Wenn Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse verlangen, so sind diese zu beachten.
 10. Die Regelungen des § 7 sind nur durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu verändern.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese müssen Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 Satz a) sein.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsbefugt.
 Finanzielle Mittel, die ausschließlich der Nutzung im Rahmen eines bestimmten Projektes gewidmet sind, inkl. Drittmittel, dürfen innerhalb dieses Projektes vollständig selbstständig verwaltet werden. Die Verantwortung und Verfügungsgewalt hat/ haben das/ die das Projekt leitende/ n Vorstandsmitglied/ er.
 Finanzielle Mittel, die nicht der Nutzung im Rahmen eines bestimmten Projektes gewidmet sind, können von jedem Vorstandsmitglied frei im Sinne des Vereines verwendet werden.

Ab einer auszugebenden Summe von 1000,00 € ist die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich. Bei Summen unter 1000,00 € wird das Einholen einer solchen Zustimmung generell empfohlen.

Ab einer auszugebenden Summe von 3000,00 € ist die schriftliche Zustimmung von weiteren 4 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit einstimmig. Kommt eine Einstimmigkeit nicht zustande, kann die Minderheit die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand verlangen, die dann innerhalb von zwei Monaten einberufen werden muss.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
8. Vorstandsmitglieder können auf einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder abgewählt werden.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie haben das Recht und die Pflicht, die gesamte Buchführung des Vereins auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, dies jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zu tun und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht vorzulegen.
2. Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Beitragsordnung

Über die Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Einstellung von Mitarbeitern

1. Für die Wahrnehmung und Koordination pädagogischer, organisatorischer, baulicher und weiterer dem Vereinszweck dienlichen Aufgaben kann der Verein Mitarbeiter einstellen.
2. Die Einstellung von Mitarbeitern obliegt dem Vorstand.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen auf die gemeinnützige Körperschaft „Wir und Jetzt!“ mit Sitz in Horgenzell zu überführen. Diese hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Errichtet am 23.10.2016
Verändert am 05.09.2018